jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/5/26 4Ob135/98a, 4Ob28/03a, 4Ob253/05t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.05.1998

Norm

UWG §1 C2
UWG §1 D5a

Rechtssatz

Der Verweis der Beklagten auf gleichartiges Verhalten Dritter geht schon deshalb ins Leere, weil sich eine Rechtfertigung ihres Verhaltens nicht mit Erfolg aus einer angeblichen Branchenübung ableiten läßt: Mißbräuche können nämlich nicht als Maßstab des Zulässigen dienen; ein Rechtsbruch ist auch dann sittenwidrig, wenn der überwiegende Teil der Mitbewerber dieselbe Vorschrift gleichfalls mißachtet.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 135/98a
  Entscheidungstext OGH 26.05.1998 4 Ob 135/98a
- 4 Ob 28/03a
  Entscheidungstext OGH 18.02.2003 4 Ob 28/03a
- 4 Ob 253/05t
  Entscheidungstext OGH 14.02.2006 4 Ob 253/05t
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110039

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at